

11.02.94

Unterrichtung**durch das
Europäische Parlament****Entschließung zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen
in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft**Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Entschließungsanträge der Abgeordneten:
 - a) Kostopoulos zur Anerkennung der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen und zur Einführung eines Ersatzwehrdienstes ohne Waffen oder eines Sozialdienstes (B3-0248/91),
 - b) von Wechmar u.a. im Namen der LDR-Fraktion zur Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern und ethnischen Minderheiten in Griechenland (B3-0623/92),
 - c) Sisó Cruellas zur Ableistung des Wehrdienstes durch Jugendliche, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat ansässig sind (B3-0459/92),
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 7. Februar 1983⁽¹⁾ zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, vom 13. Oktober 1989⁽²⁾ zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Ersatzdienst, vom 21. Januar 1993⁽³⁾ zur Religionsfreiheit in Griechenland und zur obligatorischen Angabe der Religion im griechischen Personalausweis, vom 11. März 1993⁽⁴⁾ zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft (Jahresbericht des Europäischen Parlaments) und vom 22. April 1993⁽⁵⁾ zur obligatorischen Eintragung der Religionszugehörigkeit in den griechischen Personalausweis,

-
- (1) ABl. Nr. C 68 vom 14.03.1983, S. 14.
 - (2) ABl. Nr. C 291 vom 20.11.1989, S. 122.
 - (3) ABl. Nr. C 42 vom 15.02.1993, S. 166.
 - (4) ABl. Nr. C 115 vom 26.04.1993, S. 178.
 - (5) ABl. Nr. C 150 vom 31.05.1993, S. 267.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 004997 - vom 8. Februar 1994. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 19. Januar 1994 angenommen.

- unter Hinweis auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1241/90, 1242/90, 1389/90, 2295/90, 2645/90, 2646/90, 2898/90, 2905/90, 2908/90, 130/91, 694/91 und 1449/91,
 - unter Hinweis auf die Petitionen Nr. 34/92, 161/92, 184/93 und 343/93,
 - unter Hinweis auf die Resolution 1989/59 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung R(87)8 des Ministerausschusses des Europarats,
 - gestützt auf die Artikel F des Unionsvertrags sowie 100, 7, 8 a und 48 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A3-0411/93),
- A. in dem Bedauern, daß seinen obengenannten EntschlieBungen vom 7. Februar 1983 und 13. Oktober 1989 nicht Folge geleistet wurde, insbesondere der Möglichkeit, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern,
- B. unter erneuter Betonung, daß die Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten eine wesentliche Verpflichtung der Europäischen Union ist, wie dies auch in der Präambel des Vertrags von Maastricht bekräftigt wird,
- C. in der Erwägung, daß die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen unter die in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützte Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit fällt,
- D. in der Erwägung, daß die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen am 20. Juli 1993 diese Auslegung in ihrem allgemeinen Kommentar zu Artikel 18 der Internationalen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bestätigt hat,
- E. unter erneuter Bekräftigung, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ein in den Rechtsvorschriften aller Mitgliedstaaten in denen Wehrpflicht besteht, mit Ausnahme Griechenlands, wo nur ein unbewaffneter Militärdienst existiert, anerkannter Grundsatz ist, daß aber die Bestimmungen, die dieses Recht regeln, unter den Mitgliedstaaten stark variieren und dies ein Hemmnis für den Prozeß der europäischen Integration im Hinblick auf die jungen Menschen darstellt,
- F. unter Verweis auf seine EntschlieBungen vom 14. Juni 1991 und 21. November 1991 zur Unionsbürgerschaft⁽¹⁾, in denen unter anderem bekräftigt wurde, daß der Status eines Unionsbürgers den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in bezug auf alle Bürger bedingt und eine auf der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedstaat basierende Diskriminierung keineswegs länger bestehen darf,
1. sieht die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein rein subjektives Recht an, das in der Resolution 1989/59 der Menschenrechtskommission der UNO anerkannt wird und mit der Ausübung individueller Freiheiten sehr eng verbunden ist, so daß der Dienst an der Gemeinschaft durch Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes erfolgen kann;

(1) ABl. Nr. C 183 vom 15.07.1991, S. 473 und ABl. Nr. C 326 vom 16.12.1991, S. 205.

2. ist der Auffassung, daß als "Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen" derjenige zu verstehen ist, der der Wehrpflicht unterliegt und den Wehrdienst aus religiösen, ethischen, philosophischen oder Gewissensgründen ablehnt, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich diese Definition zu eigen zu machen;
3. macht sich die in der Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats R(87)8 über die Wehrpflichtverweigerung aus Gewissensgründen enthaltenen Grundprinzipien zu eigen und ist der Auffassung, daß diese Empfehlung die Mindestgrundlage für eine Regelung des Zivildienstes darstellt, die für alle Mitgliedstaaten des Europarates verbindlich sein müßte;
4. unterstreicht, daß die Problematik der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen internationale Dimensionen hat, wie dies die Resolution der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen von 1989, die Empfehlung des Ministerausschusses des Europarats von 1987 und seine EntschlieBung von 1989 zeigen, denn in diesen Dokumenten wird die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen als ein Recht anerkannt und betont, daß der zivile Alternativdienst nicht als Strafe angesehen werden darf;
5. ist der Überzeugung, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen sich gemäß Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, zu deren Achtung sich die Europäische Union verpflichtet hat, und daß daher die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt;
6. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen des gemeinsamen Interesses die Erfahrung derjenigen zu prüfen, die die Wehrpflicht zugunsten einer Berufsarmee abgeschafft haben, wobei anerkannt wird, daß alle Bürger eines Mitgliedstaats die gleichen Rechte haben und dieselben Pflichten erfüllen sollten;
7. fordert die Kommission daher auf, sobald wie möglich
 - einen Vorschlag im Hinblick auf die Harmonisierung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Grundsätze und Mindestgarantien des Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, wie sie in Ziffer 49 seiner obengenannten EntschlieBung vom 11. März 1993 aufgeführt sind, um die derzeit zwischen Mitgliedstaaten bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen,
 - einen Vorschlag im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Zivildienstes, der den Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen wie auch Freiwilligen aus den Mitgliedstaaten offensteht,
 - ein Austauschprogramm, das den Alternativdienstleistenden die Möglichkeit bietet, diesen Dienst in einem anderen Mitgliedstaat sowie als Entwicklungshelfer in der Dritten Welt abzuleisten, vorzulegen;
8. fordert, daß dieser Zivildienst auch bei Organisationen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Gegenseitigkeitspflicht abgeleistet werden kann, auch wenn in dem betreffenden Land keine Wehrpflicht besteht;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, für den Wehrdienst wie für den zivilen Ersatzdienst, der bei Einrichtungen abgeleistet werden muß, die nicht unter der Aufsicht des Verteidigungsministeriums stehen, gemäß Ziffer 51 seiner obengenannten EntschlieBung vom 11. März 1993 die gleiche Dauer vorzusehen;

...

10. ist ferner der Auffassung, daß Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen, die Zivildienst leisten, die gleichen Rechte zustehen müssen wie denjenigen, die Wehrdienst mit der Waffe leisten, sei es auf sozialer Ebene, beispielsweise Zugang zur Berufsausbildung, sei es auf der Ebene des Entgelts;
11. verurteilt die Mitgliedstaaten, in denen, wie Amnesty International erklärt hat, Haftstrafen gegen Kriegsdienstverweigerer verhängt werden, und fordert insbesondere, daß die griechische Regierung dringend die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um den in dieser Entschliebung aufgeführten Grundsätzen nachzukommen;
12. betont, daß die Religionsfreiheit voll und ganz zu den Grundfreiheiten zählt, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgeführt sind, und bekräftigt daher die Ausführungen in seinen obengenannten Entschliebungen vom 21. Januar 1993 und vom 22. April 1993;
13. fordert, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und auf Zivildienst in ein Protokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen wird;
14. fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen weder Wehrpflicht noch Wehrdienst oder Zivildienst bestehen oder nicht mehr bestehen, auf, aber dennoch das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu garantieren;
15. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie den beitrittswilligen Länder darauf zu bestehen, daß sie sich an die in seinen obengenannten Entschliebungen vom 7. Februar 1983, 13. Oktober 1989 und 11. März 1993 sowie in dieser Entschliebung aufgeführten Grundsätze halten;
16. beauftragt seinen Ausschuß für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten, jährlich einen Bericht über die Anwendung seiner Entschliebungen zur Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen und zum Zivildienst auszuarbeiten und das Europäische Büro für Kriegsdienstverweigerer an seiner Tätigkeit zu beteiligen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident